



Juni 2018
AK Positionspapier

BAK Positionspapier zum New Deal for Consumers

COM (2018) 184; COM (2018) 185

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,6 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüsseler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft. Die BAK ist im EU-Transparenzregister unter der Nummer 23869471911-54 registriert.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 816.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,6 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Renate Anderl
Präsidentin

Christoph Klein
Direktor

Kurzzusammenfassung

Die Bundesarbeitskammer begrüßt den vorliegenden **Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der VerbraucherInneninteressen (COM (2018) 184)**, der eine effiziente Rechtsdurchsetzung von VerbraucherInnen zum Ziel hat ausdrücklich.

Sowohl die Ergänzung der Unterlassungsklagen um Feststellungsklagen als auch die Möglichkeit die Ansprüche von VerbraucherInnen als Verbandsklage einzubringen sind ebenso wie die Unterbrechung bzw. Hemmung der Verjährung sinnvolle Maßnahmen. Auch die Erweiterung des Anwendungsbereichs der Richtlinie ua um die Fluggastrechte-Verordnung Nr. 261/2004 oder die Datenschutz-Grundverordnung Nr. 2016/679 wird von der BAK ausdrücklich begrüßt.

Im Detail bedarf es nach Ansicht der BAK noch einiger Ergänzungen bzw. Änderungen. So fehlt es zB an klaren Regelungen zur Gerichtszuständigkeit sowie zum anzuwendenden Recht, was bei grenzüberschreitenden Sachverhalten bei der Geltendmachung von Abhilfemaßnahmen für eine Vielzahl von Verbrauchern Unsicherheiten schafft, die der geplanten effizienten Rechtsdurchsetzung abträglich sind. Auch darf die von den qualifizierten Einrichtungen nachzuweisende Finanzierung von Dritten nicht dazu führen, dass das System der Prozesskostenfinanzierung und damit die Durchsetzung der Ansprüche der geschädigten VerbraucherInnen unmöglich gemacht wird.

Durch die zweite von der Kommission im Rahmen des New Deal for Consumers vorgeschlagene **Richtlinie COM (2018) 185**, die sogenannte **Omni-bus-Richtlinie**, sollen vier Richtlinien im Bereich des Verbraucherschutzes geändert bzw. ergänzt werden, und zwar die Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken (RL 2005/29/EG), die Richtlinie über die Rechte der Verbraucher (RL 2011/83/EU), die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (RL 93/13/EG) und die Richtlinie über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise (RL 98/6/EG).

In allen vier Richtlinien sollen nunmehr schärfere Sanktionen von den Mitgliedstaaten vorgesehen werden. In diesem Vorschlag werden daher Kriterien für die von den Mitgliedstaaten zu verhängenden Sanktionen festgelegt, die bei der Festlegung des Ausmaßes der Sanktion berücksichtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen bei weitverbreiteten Verstößen – auch mit EU-Dimension – im Sinne der Verbraucherbehördenkooperations-Verordnung N. 2017/2394 (CPC-VO) Geldbußen im Ausmaß von mindestens 4 % des Jahresumsatzes des verstoßenden Unternehmers verhängt werden.

In der RL über unlautere Geschäftspraktiken sollen darüber hinaus u.a. individuelle Rechtsbehelfe für den einzelnen Konsumenten eingeführt werden.

Die Verbraucherrechte-Richtlinie soll ferner auch modernisiert werden, so zB durch den Entfall über die Informationspflicht bezüglich einer Faxnummer, aber auch durch die teilweise Ausweitung des Anwendungsbereichs auf Verträge über digitale Dienstleistungen, die mit personenbezogenen Daten „bezahlt“ werden, und durch die Schaffung von zusätzlichen Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen. Außerdem soll ein weiterer Ausschlussgrund für den Entfall des Rücktrittsrechts eingefügt werden, nämlich bei übergebührlicher Benutzung der Ware durch den Verbraucher. Dieser vorgeschlagene Tatbestand für den Entfall des Rücktrittsrechts ist aus Verbrauchersicht strikt abzulehnen.

Die Position der AK im Einzelnen

Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG

Zu den einzelnen Artikeln:

Artikel 1:

Nach Art 1 Abs 2 des Vorschlages ist diese Richtlinie mindestharmonisiert, womit es den Mitgliedstaaten ermöglicht wird, Bestimmungen für weitere verfahrensrechtliche Mittel zur Klageerhebung zum Schutz der Kollektivinteressen der VerbraucherInnen beizubehalten oder zu erlassen.

Im Übrigen muss – angesichts des derzeitigen Regierungsvorhabens bezüglich der Beseitigung und Hintanhaltung von Gold Plating- Bestimmungen – eine Mindestharmonisierung abgelehnt werden, wo die den Mitgliedstaaten vorbehaltenen Regelungsspielräume zugunsten der VerbraucherInnen von Österreich nicht ausgeschöpft werden.

Artikel 2:

Nach Art 2 Abs 3 sollen Vorschriften im Bereich des Internationalen Privatrechts, insbesondere über die Gerichtszuständigkeit und das anwendbare Recht unberührt bleiben. Bei einem grenzüberschreitenden Sachverhalt muss daher für die Durchsetzung von Ansprüchen mehrerer VerbraucherInnen im Wege der Verbandsklage (evtl. kombiniert mit Abhilfemaßnahmen nach Art 6) vorab geprüft werden, wo die Klage einzubringen ist und welches Recht anzuwenden ist.

Die Anwendung des Art 7 Abs 2 der VO 1215/2012, wonach eine Person in einem anderen Mitgliedstaat verklagt werden kann, wo das schädigende Ereignis eingetreten ist oder eintreten droht, wenn eine unerlaubte Handlung Gegenstand des Verfahrens ist, kann – wenn VerbraucherInnen mehrerer Mitgliedsstaaten vom schädigenden Ereignis betroffen sind - zu mehreren unterschiedlichen Gerichtsständen führen.

Die BAK spricht sich daher für klare Sonderregelungen hinsichtlich des Gerichtsstands aber auch hinsichtlich des anwendbaren Rechts aus, um eine rasche und effiziente Rechtsdurchsetzung zu ermöglichen.

In der Verbandsklagen-RL sollte daher explizit – in Ergänzung zur VO 1215/2012 – geregelt werden, dass die qualifizierte Einrichtung ihren Sitzmitgliedstaat als Gerichtsstand wählen kann, sofern in diesem Verstoße erfolgt sind. Darüber hinaus sollte in der Verbandsklagen-RL in Ergänzung zur Verordnung Nr. 593/2008 (Rom I-VO) und in Ergänzung zur Verordnung Nr. 864/2007 (Rom II-VO) geregelt werden, dass nach Wahl der qualifizierten Einrichtung auch das Recht jenes Staates zur Anwendung gelangen soll, in dem die qualifizierte Einrichtung ihren Sitz hat.

In Artikel 2 Abs 1 wird die Formulierung „Verstoß gegen die in Anhang I angeführten Vorschriften des Unionsrechts, die den kollektiven Interessen der Verbraucher schaden oder schaden können“ verwendet. Wie auch bisher in Art 1 Abs 2 der Unterlassungsklagen-Richtlinie sollte auch hier die Formu-

lierung im Zusammenhang mit dem Begriff „Verstoß“ wie folgt präzisiert werden: *„Ein Verstoß im Sinne dieser Richtlinie ist jede Handlung, die den in Anhang I aufgeführten Richtlinien in der in die innerstaatliche Rechtsordnung der Mitgliedstaaten umgesetzten Form zuwiderläuft und die in Artikel 1 genannten Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigt.“*

Artikel 4:

Im Vergleich zur Unterlassungsklagen-Richtlinie werden in Artikel 4 des Vorschlages nun Kriterien für die qualifizierten Einrichtungen festgelegt (i.e ordnungsgemäße Errichtung, berechtigtes Interesse an Einhaltung der Richtlinie und fehlender Erwerbszweck), wobei auch eine regelmäßige Überprüfung, ob diese Kriterien eingehalten werden, sichergestellt sein muss. Die Festlegung der Kriterien in der Richtlinie wird begrüßt, da diese Qualitätskriterien einen völligen Wildwuchs verhindern und einen gewissen Verbraucherschutz garantieren.

Artikel 5:

Mit Artikel 5 sollen die qualifizierten Einrichtungen nunmehr nicht wie bisher bloß eine einstweilige Verfügung und ein Unterlassungsurteil erwirken können, sondern auch ein Feststellungsurteil. Die Erweiterung dieser Klagemöglichkeit wird aus VerbraucherInnensicht begrüßt.

Nach Art 5 Abs 3 sollen qualifizierte Einrichtungen auf der Grundlage einer rechtskräftigen Entscheidung auch Maßnahmen zur Beseitigung der fort dauernden Auswirkungen des Verstoßes erheben können. In Zusammenschau mit Erwägungsgrund 22 können derartige rechtskräftige Entscheidungen einerseits die in Art 5 Abs 2 aufgelisteten Verfügungen sein, aber auch rechtskräf-

tige Entscheidungen eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde im Rahmen von Durchsetzungsmaßnahmen, die in der Verordnung Nr. 2017/2394 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden geregelt sind.

Die BAK begrüßt die in Art 5 Abs 4 normierte Sicherstellung, dass qualifizierte Einrichtungen die Möglichkeit haben sollten, die Maßnahmen zur Beseitigung der Auswirkungen mit den Maßnahmen nach Art 5 Abs 2 zu verknüpfen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Rechtsdurchsetzung geleistet und eine bis dato bestehende Lücke geschlossen. Denn bisher besteht das Problem, dass die mit den Unterlassungsklagen erzielten Urteile keine Bindungswirkung für die einzelnen VerbraucherInnen entfalten und VerbraucherInnen, die beispielsweise das von der Rechtsprechung als unzulässig beurteilte Sperrergeld für die Sperre einer Zahlungskarte, diese letztlich gerichtlich einklagen müssen, wenn sich das Unternehmen nicht zur Rückzahlung bereit erklärt. Bei grenzüberschreitenden Verstößen sind daher explizite Regeln betreffend den Gerichtsstand und das anzuwendende Recht notwendig, wie sie die BAK zu Artikel 2 fordert.

Artikel 6:

In Artikel 6 werden die Maßnahmen zur Beseitigung der fort dauernden Auswirkungen des Verstoßes nach Art 5 Abs 3 näher geregelt.

Art 6 Abs 1 sieht unterschiedliche Leistungen vor, zu denen die UnternehmerInnen im Abhilfebeschluss verpflichtet werden kann. Auch wenn diese Aufzählung keine abschließende ist, so erscheint es der BAK wichtig, die Aufzählung um einen Beseitigungsanspruch zu ergänzen.

Nach Art 6 Abs 1 letzter Satz obliegt es den Mitgliedstaaten, ein Mandat für die Erwirkung des Feststellungs- oder Abhilfebeschlusses zu verlangen oder nicht. Aus konsumentenpolitischer Sicht wird das Absehen vom Erfordernis eines Mandats befürwortet (opt out-Regelung), da nur diese eine effiziente Rechtsdurchsetzung ermöglicht. Nach Art 6 Abs 1 zweiter Unterabsatz müssen zur Stützung der Klage ausreichende Informationen nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften vorgelegt werden, worunter u.a. auch eine Beschreibung der von der Klage betroffenen VerbraucherInnen fällt. Diese Umschreibung der betroffenen VerbraucherInnenengruppe wird in Erwägungsgrund 18 näher erläutert. Demnach sollte die qualifizierte Einrichtung nicht alle betroffenen Verbraucher einzeln identifizieren müssen. Diese Erläuterungen sollten zur Klarstellung besser in den verfügbaren Teil der Richtlinie eingefügt werden.

Art 6 Abs 2 legt fest, wann anstelle eines Abhilfebeschlusses ein Feststellungsbeschluss zur Haftung des Unternehmers erlassen werden kann, nämlich in Fällen, in denen sich die Quantifizierung der individuellen Ansprüche der Verbraucher aufgrund der Natur des individuellen Schadens komplex gestaltet. Das Wort „komplex“ in Art 6 Abs 2 sollte jedenfalls restriktiv ausgelegt werden, sodass tatsächlich nur in besonderen Ausnahmefällen (so auch der Erwägungsgrund 19: „*ausnahmsweise*“) ein Feststellungsbeschluss anstelle eines Abhilfebeschlusses erwirkt wird.

In Art 6 Abs 3 lit a und b werden zwei Fälle normiert, bei denen jedenfalls kein Feststellungsbeschluss erwirkt werden darf und bei denen auch kein Mandat der VerbraucherInnen verlangt werden darf.

Nach lit a leg cit soll bei identifizierbaren VerbraucherInnen und bei vergleichbarem Schaden, der durch die gleiche Praktik in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf verursacht wurde, kein Feststellungsbeschluss erwirkt werden. Die Formulierung „*identifizierbar*“ ist sehr unklar, wird aber durch Erwägungsgrund 20 näher erläutert, wonach das Gericht oder die Verwaltungsbehörde von UnternehmerInnen die Bereitstellung sachdienlicher Information wie die Identität der betroffenen Verbraucher verlangen kann.

Auch der Begriff „*vergleichbar*“ ist sehr unklar. Die BAK regt zu diesem Begriff ebenfalls Erläuterungen – evtl. mit Beispielen – in einem Erwägungsgrund an. Die Formulierung „*durch die gleiche Praktik*“ in Art 6 Abs 3 lit a sollte besser durch „*durch die gleiche Rechtsverletzung*“ ersetzt werden, um so einen möglichst breiten Anwendungsbereich für das Erwirken eines Abhilfebeschlusses sicherzustellen.

Die Wortfolge „*in Bezug auf einen bestimmten Zeitraum oder einen Kauf*“ in Art 6 Abs 3 lit a sollte aus Sicht der BAK ersatzlos gestrichen werden. Das Abstellen auf einen bestimmten Zeitraum ist zu einschränkend – es können auch mehrere Zeiträume betroffen sein - und beim Abstellen auf einen Kauf kann es sich nur um ein Redaktionsversehen handeln. Die im Annex I des Richtlinienenvorschlags aufgelisteten Richtlinien und Verordnung stellen nicht notwendigerweise auf einen (Kauf-)Vertragsabschluss ab, weshalb diese Einschränkung auf den Kauf jeglicher Grundlage und auch sachlicher Rechtfertigung entbehrt.

Die in Art 6 Abs 3 lit b normierte Zweckwidmung zugunsten von Kollektivinteressen von VerbraucherInnen im Falle

von Bagatellschäden wird von der BAK begrüßt und stellt eine unabdingbare Voraussetzung für das Nichtverteilen von geringfügigen Verlusten dar.

Darüber hinaus sollte der Begriff „*geringfügig*“ zumindest in einem Erwägungsgrund näher erläutert werden.

Artikel 7 und Artikel 15:

Im Einleitungssatz des Art 7 Abs 2 ist klarzustellen, dass nur Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfe erfasst sind. Dies ergibt sich aus der englischen Version, die von der deutschen Version des Art 7 Abs 2 Einleitungssatz abweicht. Die Formulierung „*representative action for redress*“ ist mit „*Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen*“ zu übersetzen und spricht unzweifelhaft nur eine Verbandsklage zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen an. Nach Art 7 Abs 2 lit a soll der Drittfinanzierer auf Entscheidungen der qualifizierten Einrichtung keinen Einfluss nehmen. Bei Beibehaltung dieses Verbots könnte das System der Prozessfinanzierung nicht mehr aufrechterhalten werden, da sich der Prozessfinanzierer zumindest bei verfahrensrelevanten Entscheidungen in der Regel ein Mitspracherecht ausbedingt.

Artikel 15 regelt die Unterstützung für qualifizierte Einrichtungen, worunter nach Abs 1 die Verfahrenskosten keine finanziellen Hindernisse darstellen dürfen. Aus Sicht der BAK ist vor allem die ua vorgesehene Begrenzung der anwendbaren Gerichtskosten eine notwendige Maßnahme, um den Zugang zum Recht sicherzustellen.

In Art 15 Abs 2 sollte nach Ansicht der BAK auch ergänzt werden, dass der Unternehmer nicht nur für die Kosten der Information der qualifizierten Einrichtung über anhängige Verbandskla-

gen im Falle des Unterliegens aufzukommen hat, sondern generell für alle Kosten der qualifizierten Einrichtung im Zusammenhang mit dem Verfahren. Es sollten daher auch sämtliche vorprozessuale Kosten für die Organisation der Verbandsklage ersetzt werden.

Artikel 8:

In dieser Bestimmung werden in den Absätzen 1 bis 3 verschiedene Möglichkeiten eines Vergleichs über Abhilfemaßnahmen normiert. Die vorgesehene Förderung von Vergleichen im Zusammenhang mit Verbandsklagen über Abhilfemaßnahmen wird von der BAK begrüßt.

Artikel 9:

Art 9 regelt die Information durch rechtsverletzende UnternehmerInnen gegenüber den betroffenen VerbraucherInnen. In Art 9 sollte klargestellt werden, dass eine individuelle Benachrichtigung der betroffenen VerbraucherInnen zu erfolgen hat, wenn dem Unternehmen die dafür benötigten Daten bekannt sind.

Artikel 10:

Die in Art 10 vorgesehen Bindungswirkungen sind ein wichtiger Beitrag für eine effiziente Rechtsdurchsetzung und werden ausdrücklich begrüßt.

In Artikel 10 Abs 1 und 3 wird das Wort „*Rechtsschutzklagen*“ verwendet, das in der Richtlinie in keinem anderen Artikel vorkommt. Die englische Version „*actions seeking redress*“ ist klarer. Es sind hier wohl „*Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen*“ gemeint, weshalb in der deutschen Übersetzung auch eben diese Formulierung verwendet werden sollte.

Artikel 11:

Mit Einbringung der Verbandsklage sollen nach Art 11 Verjährungsfristen gehemmt oder unterbrochen werden. Die BAK befürwortet diese für eine effiziente Rechtsdurchsetzung wesentliche Bestimmung, deren Fehlen derzeit dazu führt, dass eine Vielzahl von im Wesentlichen identen Ansprüchen eingeklagt werden muss, um die drohende Verjährung zu verhindern. Dies führt regelmäßig zur Überschwemmung der Gerichte – bisher vor allem im Zusammenhang mit Anlegerprozessen – und verursacht hohe Kosten, sondern stellt auch eine Zugangsbarriere bei der Rechtsdurchsetzung dar. Die BAK plädiert für die Unterbrechung der Verjährungsfristen, da diese sicherstellt, dass nach Erwirken einer rechtskräftigen Entscheidung ausreichend Zeit bleibt, eine Lösung der individuellen Ansprüche der Verbraucher zu finden.

Auch hier wird die englische Formulierung „*redress actions*“ mit „*Rechtsschutzverfahren*“ übersetzt. Zum besseren Verständnis sollte auch hier die Formulierung „*Verbandsklagen zur Erwirkung von Abhilfemaßnahmen*“ verwendet werden.

Artikel 14:

Die Zweckwidmung der Geldbußen bei der Aufteilung zugunsten Kollektivinteressen der Verbraucher in Art 14 Abs 3 wird begrüßt.

Artikel 18:

Nach Artikel 18 Abs 2 soll ein Jahr nach Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Kommission geprüft werden, ob die Vorschriften über die Rechte von Flug- und Bahnreisenden ein der RL vergleichbares Schutzniveau haben. Bejahendenfalls sollen die Fluggastrechte-VO und die Bahnpassagierrechte-VO im Annex I Nr. 10 und Nr. 15 gestrichen werden.

Diese Überprüfung und die drohende Streichung dieser beiden Verordnungen wird seitens der BAK entschieden abgelehnt und sollte ersatzlos gestrichen werden. Es ist nicht ersichtlich, warum gerade jene Verordnungen gestrichen werden sollen, die die Rechte einer Vielzahl von gleichzeitig betroffenen Passagieren im Falle von Verstößen regeln und bei denen die Einbringung einer Verbandsklage in Kombination mit einem Abhilfebeschluss Verbraucher rasch zu ihren Rechten verhelfen kann. Man denke hier zB an den auch von der Kommission im Rahmen der Vorstellung dieser Richtlinie gerne zitierten Fall der Flugannullierungen von Ryan Air. In dem Zusammenhang weist die BAK darauf hin, dass Airlines nahezu notorisch berechnete Ansprüche von Verbrauchern ablehnen und auch Interventionen von Verbraucherorganisationen nicht nur meist ohne Erfolg, sondern auch unbeantwortet bleiben, sodass Ansprüche, die nicht eingeklagt werden, in der Regel nicht durchgesetzt werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 93/13/EWG, der Richtlinie 98/6/EG, der Richtlinie 2005/29/EG sowie der Richtlinie 2011/83/EU zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der EU-Verbraucherschutzvorschriften

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie 2005/29/EG über unlautere Geschäftspraktiken (kurz UGP-RL):

Artikel 3 Abs 5:

Mit dem vorgeschlagenen Art 3 Abs 5 sollen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, Bestimmungen zum Schutz berechtigter Verbraucherinteressen in Bezug auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- und Verkaufspraktiken in Zusammenhang mit unerbetenen Hausbesuchen oder mit Werbefahrten zu Verkaufszwecken zu erlassen, wenn die aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Achtung des Privatlebens gerechtfertigt ist.

Österreich regelt in den §§ 57 und 59 GewO, dass das Aufsuchen von Privatpersonen zum Zwecke des Sammelns von Warenbestellungen bezüglich bestimmter aufgelisteter Produktgruppen wie zB Nahrungsergänzungsmittel, Gifte, Arzneimittel und Heilbehelfe verboten ist. Hinsichtlich der in § 57 Abs 1 GewO genannten Waren sind nach § 57 Abs 4 GewO auch Werbeveranstaltungen einschließlich Werbe- und Beratungspartys verboten.

Nach § 59 GewO dürfen Bestellungen auf Waren von Privatpersonen u.a. nur anlässlich eines nach § 57 GewO zulässigen Sammelns von Bestellungen entgegengenommen werden.

Österreich befindet sich zu den in § 57 GewO aufgelisteten Verboten in einem Vertragsverletzungsverfahren, da § 57 GewO nach Ansicht der Kommission zu weit reicht. Angesichts der Anhangs I der Richtlinie 2005/29/EG, der eine Liste jener Praktiken enthält, die jedenfalls unlauter sind, ist nach Ansicht der Kommission kein Raum für weitere Verbote. Im Zuge des Vertragsverletzungsverfahrens wurde bereits mit den Gewerbeordnungs-Novellen im Jahr 2015 das Verbot des Vertriebs von kosmetischen Mitteln, Uhren auf Edelmetall, Gold- oder Platinwaren, Juwelen und Edelsteinen sowie das Verbot, Werbezusendungen zB mit Preisausschreiben zu verbinden, aufgehoben. Auch das Verbot des Vertriebs von Silberwaren wurde bereits 2008 aufgrund des Verstoßes gegen die UGP-RL aufgehoben.

Der nun vorgeschlagene Art 3 Abs 5 stellt auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit unerbetenen Hausbesuchen ab.

Um die Verbote in § 57 GewO aufrecht erhalten zu können, was nach Ansicht der BAK zum Schutz der KonsumentInnen jedenfalls geboten erscheint, darf in Art 3 Abs 5 des Vorschlags zur UGP-RL nicht auf aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken abgestellt werden.

Die Verbote des § 57 GewO zielen – wie es auch Erwägungsgrund 44 des Vorschlags ausführt – auf den Schutz v.a. älterer oder sonstiger schutzbedürftiger VerbraucherInnen ab, die bei Hausbesuchen oder Werbeveranstaltungen womöglich leichter unter Druck gesetzt werden können und so dann Waren kaufen oder Waren zu einem höheren Preis kaufen, die sie unter anderen Umständen nicht gekauft hätten. Auf

aggressive oder irreführende Geschäftspraktiken soll es hierbei gar nicht ankommen müssen.

Darüber hinaus ist die deutsche Übersetzung von „products“ in Art 3 Abs 5 nicht richtlinienkonform. Nach Art 2 lit c der Richtlinie 2005/29/EG wird das Wort „product“ mit „Produkt“ übersetzt und umfasst demnach sowohl Waren als auch Dienstleistungen einschließlich Immobilien, Rechte und Verpflichtungen. Die deutsche Version sollte daher ebenfalls den Begriff „Produkte“ verwenden.

Art 3 Abs 5 sollte daher wie folgt lauten: *„Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, Bestimmungen zum Schutz der berechtigten Interessen der Verbraucher in Bezug auf ~~aggressive oder irreführende Vermarktungs- oder Verkaufspraktiken im Zusammenhang mit unerbetenen Besuchen eines Gewerbetreibenden in der Wohnung eines Verbrauchers oder in Bezug auf Werbefahrten, die von einem Gewerbetreibenden in der Absicht oder mit dem Ergebnis organisiert werden, dass für den Verkauf von Waren Produkten bei Verbrauchern geworben wird oder Waren Produkte an Verbraucher verkauft werden, zu erlassen, sofern diese Bestimmungen aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder des Schutzes der Achtung des Privatlebens gerechtfertigt sind.~~“*

Artikel 7 Absatz 4:

In Art 7 Abs 4 UGP-RL werden bestimmte Informationen als wesentlich im Falle der Aufforderung zum Kauf aufgelistet. In Art 7 Abs 4 lit d soll nun die Information über das Verfahren zum Umgang mit Beschwerden gestrichen werden. In den Erwägungsgründen 29 und 30 wird diese Streichung damit begründet, dass diese

Informationsanforderung bereits in der Verbraucherrechte-Richtlinie 2011/83/EU für die spätere vorvertragliche Phase vorgeschrieben ist, wo sie am relevantesten ist, weshalb dieselbe Information in der Werbephase gestrichen werden sollte. Hierzu ist anzumerken, dass dies im Anwendungsbereich der Verbraucherrechte-Richtlinie zutreffen mag. Außerhalb des Anwendungsbereich, zB bei sozialen Dienstleistungen oder bei Gesundheitsdienstleistungen wäre eine derartige Informationspflicht mit diesem Vorschlag aber sowohl in der Werbephase als auch in der vorvertraglichen Phase nicht vorgesehen. Angesichts der Wichtigkeit der Information über den Umgang mit Beschwerden sollte diese daher auch in der UGP-RL im Falle der Aufforderung zum Kauf bestehen bleiben.

Artikel 11a

Besonders zu begrüßen ist der vorgeschlagene Art 11a, wonach den VerbraucherInnen individuelle vertragliche und außervertragliche Rechtsbehelfe eingeräumt werden müssen, um jegliche Wirkungen unlauterer Geschäftspraktiken zu beseitigen.

In Art 11a Abs 2 soll normiert werden, dass VerbraucherInnen zumindest den Vertrag einseitig kündigen kann. Nach Art 11a Abs 3 sollen die VerbraucherInnen zumindest für den ihnen entstandenen Schaden entschädigt werden.

Zieht man dazu nun das auch von der Kommission im Zusammenhang mit der Vorstellung der New Deal for Consumers – Richtlinien gern zitierte Beispiel der irreführenden VW-Werbung heran, so würde KonsumentInnen nach Art 11a ein Anspruch auf Vertragsbeendigung zustehen, womit Kaufpreis gegen Ware gegenüber dem irreführenden Gewerbetreibenden

den rückabgewickelt werden können. Auch allfällige außervertragliche im Zuge der irreführenden VW-Werbung entstandene Schäden wären nach Art 11a den VerbraucherInnen nunmehr zu ersetzen.

In der KonsumentInnenberatung drücken KonsumentInnen bei Beschwerden bzw. Anfragen zu irreführenden Geschäftspraktiken regelmäßig ihr Unverständnis aus, nachdem sie informiert worden sind, dass es sich bei der geschilderten Praktik zwar womöglich um eine unzulässige irreführende oder aggressive Praktik handelt, die mit Unterlassungsklage bekämpft werden kann, dass einzelne KonsumentInnen daraus aber keine individuellen Ansprüche ableiten kann.

Mit dem vorgeschlagenen Art 11a können nun auch einzelne VerbraucherInnen die Beseitigung aller Effekte einer irreführenden oder aggressiven Geschäftspraktik direkt geltend machen, was aus VerbraucherInnensicht dringend notwendig erscheint.

Artikel 13:

Art 13 regelt die Sanktionen, wobei die Absätze 2 bis 6 neu eingefügt werden. Art 13 schreibt vor, dass die Mitgliedstaaten für Verstöße gegen die aufgrund der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften Sanktionen festlegen müssen, die wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Art 13 Abs 2 legt nun neu Kriterien fest, die bei der Verhängung der Sanktion berücksichtigt werden müssen. So kommt es u.a. auf die Art, Schwere und Dauer oder zeitlichen Wirkungen des Verstoßes, aber auch auf die Zahl der betroffenen VerbraucherInnen, auch in anderen Mitgliedstaaten, an. In Art 13 Abs 2 lit g findet sich ein Auffangtatbestand, wonach auch andere erschwe-

rende oder mildernde Umstände im jeweiligen Fall berücksichtigt werden müssen.

Die Möglichkeit, strengere Sanktionen zu verhängen, wird aus Sicht der BAK jedenfalls begrüßt. Beim Kriterienkatalog ist aber auch zu beachten, dass diese Kriterien in der Praxis von der zuständigen Verwaltungsbehörde oder den Gerichten auch tatsächlich berücksichtigt werden können. Unklar ist zB, wie die Behörde die Zahl der betroffenen VerbraucherInnen, auch in anderen Mitgliedstaaten in Erfahrung bringen können wird.

Bei weitverbreiteten Verstößen und bei weitverbreiteten Verstößen mit Unions-Dimension im Sinne der CPC-Verordnung sollen Geldbußen verhängt werden können, die sich auf mindestens 4 % des Jahresumsatzes im betreffenden Mitgliedstaat belaufen.

Diese verpflichtende Verhängung von Geldbußen im Falle von weitverbreiteten Verstößen wird aus Sicht der BAK begrüßt.

Gleichzeitig sollte aus Sicht der BAK in Art 13 aber auch die Möglichkeit der Gewinnabschöpfung eingefügt werden. Zuwiderhandelnde Gewerbetreibende lassen sich durch bloß geringfügige unter dem Unrechtsgewinn liegende Geldbußen nicht abschrecken. Erst die Abschöpfung dieses Unrechtsgewinns kann die vorgeschriebene abschreckende, wirksame und verhältnismäßige Wirkung erzielen.

Bezüglich der Formulierung könnte man sich – so *Wessely* in VbR 2018/27, Public Enforcement im Verbraucherrecht – an den §§ 20 und 20a StGB idF vor BGBl I 2010/108 orientieren.

Bei der Entscheidung über die Aufteilung der Einnahmen aus Geldbußen ist nach Art 13 Abs 5 das Allgemeininteresse der VerbraucherInnen zu berücksichtigen. Dies wird aus KonsumentInnen-sicht natürlich befürwortet.

Der dazugehörige Erwägungsgrund 12 hingegen legt dar, dass bloß „*zumindest ein Teil der Einnahmen aus Geldbußen*“ dem VerbraucherInnenschutz gewidmet werden soll. Die Einschränkung der Widmung zugunsten des VerbraucherInnenschutzes auf bloß einen Teil der Einnahmen in Erwägungsgrund 12 sollte aus Sicht der BAK gestrichen werden.

Ziffer 11 des Anhangs I:

Die Ziffer 11 des Anhangs I zur UGP-RL soll nach dem Vorschlag dahingehend ergänzt werden, dass auch die Bereitstellung von Informationen nach einer Online-Suchanfrage von VerbraucherInnen zu Zwecken der Verkaufsförderung als irreführende Geschäftspraktik per se zu beurteilen ist, wenn der Gewerbetreibende diese Verkaufsförderung bezahlt hat, ohne dass dies aus den Inhalten oder (neu) aus den Suchergebnissen hervorgehen würde. Die Erweiterung dieses per se-Verbots auf Suchergebnisse nach einer Online-Suchabfrage wird aus KonsumentInnen-sicht jedenfalls begrüßt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie 2011/83/EU über die Rechte der Verbraucher (kurz VR-RL):

Artikel 2:

In Art 2 werden bestehende Definition ergänzt bzw. weitere Begriffsbestimmungen eingefügt. So sollen nunmehr nach Art 2 Abs 6 unter Dienstleistungen auch digitale Dienstleistungen und unter Dienstleistungsvertrag auch ein Vertrag über digitale Dienstleistungen verstan-

den werden. Auch der Begriff der digitalen Inhalte soll anhand von Beispielen näher erläutert werden. Schließlich sollen neue Begriffe definiert werden, und zwar der Vertrag über die Bereitstellung digitaler Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, digitale Dienstleistungen, der Vertrag über eine digitale Dienstleistung sowie der Online-Marktplatz und die Online-Benutzeroberfläche.

Der Vertrag über die Bereitstellung unkörperlicher, digitaler Inhalte und der Vertrag über eine digitale Dienstleistung soll nicht nur entgeltliche Verträge umfassen, sondern auch Verträge, nach denen die VerbraucherInnen dem Unternehmer personenbezogene Daten bereitstellt oder deren Bereitstellung zusagt, es sei denn, die personenbezogenen Daten der VerbraucherInnen werden vom Unternehmen ausschließlich verarbeitet, um die digitalen Inhalte bereitzustellen bzw. die digitalen Dienstleistungen zu erbringen oder um vom Unternehmen einzuhalten rechtliche Anforderungen zu erfüllen und der Unternehmer diese Daten nicht zu anderen Zwecken verarbeitet.

Zu diesen neuen bzw. ergänzten Begriffsbestimmungen ist zunächst anzumerken, dass diese im Einklang mit den Begriffsbestimmungen in dem derzeit verhandelten Vorschlag für eine Richtlinie über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte stehen sollten. Darüber hinaus wird mit diesen Definitionen nun klargestellt, dass in den Anwendungsbereich der VR-RL auch Verträge über die Bereitstellung unkörperlicher, digitaler Inhalte, aber auch Verträge über eine digitale Dienstleistung, nach denen personenbezogene Daten bereitgestellt werden, fallen sollen.

Die Klarstellung bezüglich des Entgeltlichkeitserfordernisses bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler, unkörperlicher Inhalte wird begrüßt.

Auch den Anpassungen auf jene Verträge über unkörperliche digitale Inhalte gegen Zahlung in Art 7 Abs 3, Art 8 Abs 8 und Art 16 lit m bezüglich der sofortigen Dienstleistungserbringung kann aus Verbrauchersicht nichts entgegengehalten werden.

Durch die Aufnahme von Verträgen über digitale Dienstleistungen in den Anwendungsbereich der VR-RL bedarf es auch entsprechender Ergänzungen bei den Informationspflichten in Art 5 Abs 1 lit g und h sowie in Art 6 Abs 1 lit r und s, die aus Sicht der BAK notwendig erscheinen.

Artikel 6 Absatz 1 lit c:

In Art 6 Abs 1 lit c werden die Informationspflichten bezüglich der Kontaktdaten des Unternehmers „modernisiert“. Die Angabe der Faxnummer soll entfallen, die Telefonnummer soll nun nicht bloß „gegebenenfalls“ angegeben werden und neu hinzu kommt die Angabe von sonstigen Online-Kommunikationsmitteln, die gewährleisten, dass die VerbraucherInnen die Korrespondenz mit dem Unternehmer auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann.

Die Streichung des Wortes „gegebenenfalls“ im Zusammenhang mit der Angabe der Telefonnummer, der E-Mail-Adresse oder dem sonstigen Online-Kommunikationsmittel wird aus VerbraucherInnensicht begrüßt, da gerade die Information, wie die KonsumentInnen rasch mit dem Unternehmen Kontakt aufnehmen kann, eine wesentliche und wichtige Information darstellt. Auch die Aufnahme von sonstigen Online-Kommunikationsmitteln, sofern die Ver-

braucherInnen die Korrespondenz auf einem dauerhaften Datenträger speichern kann, wird begrüßt, da somit den mitunter schnell geänderten Möglichkeiten im Zusammenhang mit Kommunikationsdiensten Rechnung getragen wird.

Artikel 6a:

In Art 6a sollten zusätzliche Informationspflichten bei auf Online-Marktplätzen geschlossenen Verträgen festgelegt werden. Der Begriff „Online-Marktplatz“ wird in Art 2 Z 19 definiert, wonach VerbraucherInnen über die Online-Benutzeroberfläche (i.e. über die Website, siehe dazu Erwägungsgrund 18) des Online-Marktplatzes Online-Verträge mit Unternehmern abschließen.

Die sodann in Art 6a aufgelisteten Informationspflichten greifen dann, wenn die VerbraucherInnen auf diesem Online-Marktplatz einen Fernabsatzvertrag abschließt oder durch ein entsprechendes Angebot gebunden ist. Die Informationspflichten treffen demgemäß auch bloß den Diensteanbieter des Online-Marktplatzes.

Aus Sicht der BAK sollten diese zusätzlichen Informationspflichten seitens des Online-Marktplatz-Anbieters aber auch dann zur Anwendung gelangen, wenn die VerbraucherInnen zwar auf einer anderen Online-Benutzeroberfläche einen Vertrag abschließt, aber über den Online-Marktplatz auf die Website des Dritten zB mittels Link weitergeleitet wurde. Denn auch auf sog. Vergleichsplattformen, wo KonsumentInnen oftmals keinen Vertrag abschließen, sondern bloß auf die Website des Anbieters weitergeroutet werden, sind die in Art 6a normierten Informationspflichten für die VerbraucherInnen wesentlich.

Es sollte daher nicht auf den Abschluss eines Fernabsatzvertrages auf dem Online-Marktplatz abgestellt werden, sondern eine generelle Informationspflicht des Online-Marktplatzes normiert werden.

Darüber hinaus sollten aus Sicht der BAK diese Informationspflichten auch von Diensteanbietern von Online-Marktplätzen eingehalten werden, die ihre Niederlassung nicht in einem Mitgliedstaat haben, aber ihre Tätigkeit auf einen Mitgliedstaat ausrichten.

Schließlich sollte aus Satz 2 des Erwägungsgrundes 19 in den verfügbaren Teil des Art 6a im Einleitungssatz eingefügt werden, dass die Informationen in klarer und verständlicher Weise erteilt werden sollen.

Bezüglich der sodann aufgelisteten Informationspflichten ist anzumerken, dass – in Zusammenschau mit Erwägungsgrund 19 – zwar über die Hauptparameter für das Ranking der Angebote informiert werden soll, aber diese Informationspflicht wird in Erwägungsgrund 19 dahingehend eingeschränkt, dass bloß Aufschluss über die verwendeten wichtigsten Standardparameter gegeben werden muss, ohne auf die einzelne Suchabfrage einzugehen. Es stellt sich die Frage, ob die bloße Angabe der verwendeten Standardparameter den nötigen, offenbar von der Kommission gewünschten Aufschluss über das Ranking liefern können. Diese Einschränkung im Erwägungsgrund 19, vorletzter und letzter Satz sollte daher gestrichen werden.

Art 6a lässt auch eine Regelung vermissen, wonach der Online-Marktplatz-Betreiber im Falle einer falschen, unvollständigen oder unterlassenen Information nach Art 6a, zB bei unterlassener

Information über den Vertragspartner der KonsumentInnen neben dem tatsächlichen Vertragspartner haftet bzw. wie ein Unternehmer haftet, sofern gegenüber den VerbraucherInnen der Anschein erweckt wurde, dass es sich beim Vertragspartner um ein Unternehmen handelt.

Artikel 13 Abs 3 und Artikel 16 lit n:

Die vorgeschlagenen Änderungen in Art 13 Abs 3 müssen in Zusammenschau mit dem neu vorgeschlagenen Art 16 lit n und der korrespondierenden Änderung in Anhang I Teil A, also in der Muster-Widerrufsbelehrung bei Nummer 4 unter „Gestaltungshinweise“ gelesen werden.

Art 13 regelt die Pflichten der UnternehmerInnen im Falle des Widerrufs. Nach dem neuen Abs 3 sollen die UnternehmerInnen nunmehr generell die Rückzahlung verweigern können, bis sie die Waren wieder zurückerhalten haben, es sei denn, die UnternehmerInnen haben angeboten, die Ware selbst abzuholen. Gestrichen werden soll, dass kein Zurückbehaltungsrecht besteht, wenn die VerbraucherInnen nachweist, dass er die Waren zurückgeschickt hat.

Nach Art 16 lit n soll nunmehr kein Rücktrittsrecht zustehen, wenn Waren während der Widerrufsfrist in einem Maße genutzt wurden, das zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendig gewesen wäre.

Nach derzeitigem Recht besteht aber auch bei übermäßiger Benützung ein Rücktrittsrecht. Der derzeit geltende Art 14 Abs 2 schreibt bei übermäßiger Benützung lediglich vor, dass die VerbraucherInnen für einen etwaigen Wertverlust der Ware haftet.

Die Ausweitung des Zurückbehaltungsrechts in Art 13 Abs 3 in Kombination mit dem Entfall des Rücktrittsrechts bei übergebührliger Benutzung der Ware wird von der BAK vehement abgelehnt.

Für diesen Vorstoß gibt es nach Ansicht der BAK keine sachliche Rechtfertigung und auch keine Nachweise der Notwendigkeit von derartigen Änderungen. Entgegen den Ausführungen in den Erwägungsgründen 34 bis 36 wird mit diesen Vorschlägen auch kein ausgewogenes Verhältnis zwischen hohem Verbraucherschutzniveau und Wettbewerbsfähigkeit der UnternehmerInnen hergestellt.

In der Praxis bedeutet dieser Vorstoß, dass KonsumentInnen im Falle des Widerrufs bis zum Erhalt der Ware durch die UnternehmerInnen im Unklaren sind, ob der Unternehmer das Rücktrittsrecht akzeptiert oder ob sie – nach Ansicht des Unternehmers – die Ware übermäßig benutzt haben. Sollte der Unternehmer die Ansicht vertreten, dass die Ware übermäßig benutzt wurde, der Verbraucher also kein Rücktrittsrecht hat, so stellt sich das Problem der VerbraucherInnen, nachzuweisen, dass er die Ware nicht übermäßig benutzt hat und das Problem, die Ware wieder zurückzuerhalten. Für die neuerliche Versendung der Ware an die VerbraucherInnen müsste dann die VerbraucherInnen (evtl. nochmals) die Kosten tragen.

Nach Ansicht der BAK würde mit der geplanten Regelung das Rücktrittsrecht der VerbraucherInnen de facto unterlaufen bzw aushöhlen werden, weil im Einzelfall die Beweisführung für die VerbraucherInnen schwierig sein wird, und er vielleicht im Hinblick auf Rechtsunsicherheit, ob der Rücktritt akzeptiert

werden wird, überhaupt nicht ausüben wird, vor allem dann, wenn es um keine hochpreisige Produkte geht und er Gefahr läuft, für eine allfällige Rücksendung auch Versandkosten tragen zu müssen.

Artikel 14 Absatz 4 lit b sublit iii:

Art 14 Abs 4 lit b sublit iii soll gestrichen werden. Danach haben VerbraucherInnen im Widerrufsfall für die vollständige oder teilweise Bereitstellung von unkörperlichen, digitalen Inhalten nicht aufzukommen, wenn die UnternehmerInnen es unterlassen haben, eine Vertragsbestätigung einschließlich einer Bestätigung der vorherigen ausdrücklichen Zustimmung zum Beginn der Vertragserfüllung zur Verfügung zu stellen.

Laut Erwägungsgrund 37 ist diese Bedingung in Art 16 lit m VR-RL für die Ausübung des Rücktrittsrechts nicht relevant, sie soll daher gestrichen werden.

Österreich hat diese Bedingung hingegen korrigierend in § 18 Abs 1 Z 11 FAGG aufgenommen, da andernfalls die Rechtsfolgen des Art 14 Abs 4 lit b sublit iii mangels Rücktrittsrecht nicht zur Anwendung gelangen würden. Österreich hat also die Bestätigungsverpflichtung in § 18 Abs 1 Z 11 FAGG aufgenommen (siehe dazu *Hammerl in Kosesnik-Wehrle, KSchG*⁴ (2015) § 16 Rz 14).

Die BAK plädiert dafür, die Regelung des § 18 Abs 1 Z 11 FAGG aufrechtzuerhalten und daher die Bedingung des Art 14 Abs 4 lit b sublit iii in Art 16 lit m aufzunehmen.

Artikel 16 lit a

Art 16 lit a soll dahingehend geändert werden, dass nunmehr die Kenntnisnahme der KonsumentInnen, dass er bei vollständiger Vertragserfüllung sein Widerrufsrecht verliert, entfällt. Erwägungsgrund 32 begründet diesen Entfall damit, dass bei vorzeitiger Dienstleistungserbringung lediglich die Zustimmung der VerbraucherInnen eingeholt werden muss, nicht aber seine Kenntnisnahme, dass er das Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung verliert, erforderlich ist.

Entgegen der Entscheidung des Obersten Gerichtshofes 8 Ob 122/17z, wonach die Einhaltung der Informationspflicht nach § 4 Abs 1 FAGG nicht Voraussetzung für das Erlöschen des Rücktrittsrechts ist, wurde in der Lehre auch die Ansicht vertreten, dass das ausdrückliche Verlangen der VerbraucherInnen voraussetzt, dass die VerbraucherInnen über das grundsätzliche Bestehen des Rücktrittsrechts Bescheid wissen (siehe dazu *Hammerl in Kosesnik-Wehrle*, KSchG⁴ (2015) § 18 Rz 5).

Nunmehr soll auch der Hinweis, dass die VerbraucherInnen bei vollständiger Vertragserfüllung ihr Widerrufsrecht verlieren, - nach ErwGr 32 in Kohärenz mit Art 7 Abs 3 und Art 8 Abs 7 – gestrichen werden.

Die BAK spricht sich gegen die Streichung dieser Bedingung aus und plädiert vielmehr dafür, in Art 16 lit a auch die Erfüllung der Informationspflichten nach § Art 6 Abs 1 lit h, j und k als Bedingung für den Entfall des Rücktrittsrechts bei vorzeitiger Dienstleistungserbringung aufzunehmen. Auch in Art 14 Abs 4 lit a sublit i sollte in Kohärenz dazu die Informationspflicht nach Art 6 Abs 1 lit k aufgenommen werden.

In der KonsumentInnenberatung kommt es immer wieder zu Beschwerden im Zusammenhang mit Teppichreinigungsdienstleistern. KonsumentInnen rufen – zB aufgrund eines Werbeeinsetzes in einer Tageszeitung – beim Teppichreinigungsunternehmen an und vereinbaren einen Termin zu Hause, um die zu reinigenden Teppiche zu besichtigen und in der Folge gegebenenfalls einen Vertrag abzuschließen. Aus der Beratung ist bekannt, dass die KonsumentInnen – ohne über ihre Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Dienstleistungserbringung gehörig informiert worden zu sein – oftmals einen Vertrag zur Teppichreinigung abschließen, dessen Entgelt weit aus höher als im Inserat beworben ist und aufgrund der beachtlichen Höhe auch absolut branchenunüblich ist.

KonsumentInnen sollte bei derartig abgeschlossenen Verträgen im Falle eines unwirksamen, weil nicht gehörig informierten Verlangens nach sofortiger Dienstleistungserbringung jedenfalls ein Rücktrittsrecht zustehen.

Artikel 24

Bezüglich des Art 24, der die Sanktionen neu regeln soll, sei – aufgrund der Wortgleichheit des vorgeschlagenen Artikels auf die Stellungnahme oben zu Art 13 der UGP-RL verwiesen.

Auch zu den vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen und den vorgeschlagenen Änderungen in der Richtlinie 98/6/EG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise der ihnen angebotenen Erzeugnisse, womit die von den Mitgliedstaaten vorzusehenden Sanktionen neu geregelt sind, sei auf die Ausführungen eingangs zu Art 13 UPG-RL verwiesen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne

Jasmin Habersberger

T: +43 (0) 1 501 651 2801

jasmin.habersberger@akwien.at

sowie

Alice Wagner

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

alice.wagner@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Österreichische Bundesarbeitskammer

Prinz-Eugen-Straße 20-22

1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei der EU

Avenue de Cortenbergh 30

1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73